

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Weitersborn

I.	<u>Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)</u>	
a.	Für den Erwerb eines Familiengrabes mit zwei Grabstellen an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren	400,-- €
II.	<u>Reihengrabstätten</u>	
a.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung	200,-- €
b.	Überlassung einer Urnengrabstätte	150,-- €
c.	Überlassung eine Urnengrabstätte im anonymen Feld	150,-- €
d.	Nutzungsrecht der Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte	150,-- €
III.	<u>Aushebung und Schließen der Gräber</u>	
a.	Für Erdbestattung	650,-- €
b.	Für Urnenbestattung	250,-- €
IV.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
a.	Für die Benutzung je Begräbnisfall	40,-- €
V.	<u>Abräumen von Grabstellen</u>	
a.	Doppelwahlgrabstätten	600,-- €
b.	Reihengrabstätten	400,-- €
c.	Urnengrabstätten	300,-- €
VI.	<u>Sonstiges</u>	
a.	Zuschlag für entstandenen Mehraufwand (nach Aufwand)	-,-- €

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.